C/2025/452

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11804 – KONCAR / SEHBV / JV)

(C/2025/452)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/452)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Siemens Energy Holding B.V. („SEHBV“, Niederlande), kontrolliert von Siemens Energy Group (Deutschland),

— Končar – Electrical Industry Inc („KONČAR“, Kroatien),

— Končar – Transformer tank Ltd. („JV“, Kroatien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von KONČAR.

SEHBV und KONČAR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEHBV: ist die Finanzholdinggesellschaft der Siemens Energy Group. Die Siemens Energy Group ist vornehmlich auf vier Geschäftsfeldern tätig: Gasdienstleistungen, Netztechnik, industrielle Transformation und (über die Siemens-Tochter Gamesa) erneuerbare Energien,

— KONČAR: ist im Energiesektor, im Schienenverkehr und in der Infrastruktur tätig, wobei der Schwerpunkt auf grünen und digitalen Technologien sowie Forschung, Entwicklung und Innovation liegt. JV wird derzeit ausschließlich von KONČAR kontrolliert und übt noch keine Geschäftstätigkeit aus. Im Rahmen des Zusammenschlusses wird KONČAR seine Herstellung von Transformatorentanks auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11804 – KONCAR / SEHBV / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË